

COVID-19 Krisenbewältigungsfonds

Update per 6. April 2020

COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Liebe Unternehmer und Unternehmerinnen,

die Urform unseres Newsletters zu diesen Themen stammt vom 17. März 2020. Täglich gibt es Änderungen und Ergänzungen. Wir ergänzen Ihnen das laufend. Hier finden Sie einen Überblick über die aktuellen Hilfspakete. Ab Seite 4 finden Sie auch schon die konkreteren Bestimmungen zum großen COVID-19-Hilfsfonds.

1. Abgrenzung zum Epidemiegesetz

Prinzipiell gibt es in Österreich zur Abwehr von Folgen von Seuchen und Epidemien das sogenannte Epidemiegesetz. Dieses regelt neben möglichen behördlichen Maßnahmen auch die Entschädigungen für Private und Unternehmer. Die darin enthaltene Entschädigungsformel (§ 32) sieht sehr großzügige Entschädigungen für direkt Betroffene vor. Bedingung ist immer eine **behördliche Anordnung gemäß Epidemiegesetz**, ausgesprochen durch Verordnungen über die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde (bitte achten Sie genau auf den Wortlaut des zugrundeliegenden Bescheides!).

Aufgrund des enormen Schadens durch das Coronavirus hat der Gesetzgeber per 15. März 2020 diese Entschädigungsformel ausgehebelt, indem er Betriebsschließungen durch Verordnungen des Gesundheitsministeriums ermöglicht¹. Jene Betriebe die gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz geschlossen wurden, erhalten also nicht diese großzügige Entschädigung. Sie sind - wie alle indirekt betroffenen Unternehmen - auf die Hilfen des neu eingerichteten COVID-19-Hilfsfonds angewiesen.

 **Tipp:** Manche Betriebsbündelversicherungen haben einen **Seuchenschutz**. Dieser bezieht sich ebenfalls auf Seuchen im Sinne des Epidemiegesetzes. **Prüfen Sie Ihre Versicherungspolizzen!**

2. Entgeltfortzahlung von Mitarbeitern mit Corona-Infektion oder in Quarantäne

Dienstnehmer, welche unter Quarantäne gestellt werden oder erkrankt sind, werden weiterhin nach den Regeln des Epidemiegesetzes behandelt. Der Dienstgeber hat die Bezüge weiter zu bezahlen. Er kann sich per Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde aber vom Staat entschädigen lassen.

Es gibt für die Antragstellung keine oder behörden-individuelle Vorlagen bei den Bezirksverwaltungsbehörden. **Vorsicht: Die Frist zur Beantragung beträgt 6 Wochen nach Ende der Maßnahme!**

3. Welche Hilfspakete bietet der Staat gegen die Folgen von COVID-19?

Das Hilfspaket wurde mit 15. März 2020 erstmalig geschnürt. Es handelt sich um einen Topf, der vom BMF finanziert und verwaltet wird. Er wurde ursprünglich mit 4 Mrd. Euro befüllt und später auf 38 Mrd. Euro erhöht. Die Mittel dienen nicht nur den geschädigten Unternehmen, sondern auch der Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarkt (v.a. Kurzarbeit), Ordnung und Sicherheit, etc.

¹ Zusätzlich kann das Betreten von Orten oder Regionen aufgrund COVID-19 auch von Landeshauptleuten oder Bezirksverwaltungsbehörden verboten werden.



Die Verwendung teilt sich auf Steuerstundungen (10 Mrd. Euro), Notfallhilfen für besonders betroffene Branchen (15 Mrd. Euro), Kurzarbeitsstützung (4 Mrd. Euro) und Haftungen bzw. Garantien für Überbrückungsfinanzierungen (9 Mrd. Euro). Die Mittel werden im Detail per Verordnung vom BMF beschlossen. Diese sind aber noch nicht vollständig erlassen bzw. veröffentlicht. Die operative Abwicklung der Hilfeleistungen wird verschiedenen Stellen übertragen, beispielsweise an das AMS, die AWS, die WKO oder die neu gegründete COVAG (COVID-19 Finanzierungsagentur).

Weiters gibt es Unterstützung von verschiedenen Landesregierungen, Sozialversicherungen, Landeskammern, Fonds, etc. **Eine vollumfassende Information ist uns aufgrund der Vielfalt, Branchenbezogenheit und ständigen Weiterentwicklung nicht möglich.**

Folgende Unterstützungen können bereits genutzt (bzw. zumindest beantragt) werden:

COVID-19 Hilfsfonds → *seit 3. April 2020 gibt es Details!*

Der größte Topf aller beschlossenen Hilfspakete ist mit 15 Mrd. dotiert. Er dient den direkt und indirekt durch die Corona-Schutzmaßnahmen betroffenen Unternehmen und ist zweistufig aufgebaut. Einerseits gibt es Haftungen, welche die Finanzierung über die Krisenzeit erleichtern sollen und andererseits direkte Zuschüsse um Teile der Fixkosten während der umsatzschwachen Phasen abzufangen. Abwicklung über die neugegründete COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB. Single-Point of Contact ist die Hausbank.

80, 90 oder 100% Haftung? Das wurde innerhalb von 2 Tagen nun zweimal angepasst. Wir versuchen, Ihnen hier Klarheit zu geben!

1. COVID-19 Hilfsfonds Garantien

90%-Haftungsübernahme für 5+5jährige Betriebsmittelrahmen. Obergrenze 3 Monatsumsätze bzw. EUR 120 Mio.. Eingeschränkte Ausdehnung der Haftung auf 100% ist angekündigt. *(Details siehe unten)*

2. COVID-19 Hilfsfonds Zuschüsse

Zuschüsse zur Fixkostenreduktion bei Umsatzeinbrüchen von mindestens 40%. Einzureichen ab 15. April 2020. *(Details siehe unten)*

ÖHT-Garantien für Überbrückungsfinanzierungen der Tourismus und Freizeitbetriebe *Ersatz de facto durch die COVID-19-Hilfsfonds-Garantien*

aws-Garantien für Überbrückungskredite von KMU *(Details siehe unten)* *Ersatz de facto durch die COVID-19-Hilfsfonds-Garantien*

Härtefallfonds für EPU und Kleinstbetriebe

Fonds von mittlerweile 2 Mrd. Euro, welcher von der WKO verwaltet wird. Die Vergaberichtlinien erlässt das BMF. Für Ein-Personen-Unternehmen, Kleinstunternehmen, Neue Selbstständige, freie Dienstnehmer und Non-Profit-Organisationen. Nähere Infos und die Online-Beantragung finden Sie unter www.wko.at.

Härtefallfonds für Landwirtschaft

Antragstellung ab 30. März 2020 über www.eama.at. Für Vollerwerbsbetriebe unter 150.000 Einheitswert (EHW). Insbesondere Betriebe mit Buschenschank, Fremdenzimmer, Spezialkulturen, Vermarktung an gesperrte Betriebe, etc. Zuschuss EUR 500, bzw. EUR 1.000 bei EHW über 10.000.



NÖBEG Maßnahmenpaket des Landes NÖ

Für KMU des Gewerbes und Tourismus aus Niederösterreich. Übernahme von 80%iger Haftung zur Besicherung von Betriebsmittelkrediten bis zu 500.000 Euro und Laufzeit von bis zu 5 Jahre. Siehe www.noebeg.at

WKNÖ Existenzsicherungszuschuss

WK-Mitglieder aus Niederösterreich mit maximal 10 Beschäftigten erhalten bis zu EUR 5.000. Die Höhe ist abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges. Einreichung bei der Bezirksstelle bis spätestens 31. Dezember 2020.

Corona Überbrückung der WKBG für die Wiener Wirtschaft

Bis zu 80% Haftungsübernahme für 3-5jährige Überbrückungsfinanzierungen bis 350.000 Euro für KMU (Umsatz < 5 Mio.) bzw. bis 500.000 Euro für KMU (Umsatz > 5 Mio.). Infos und Anträge unter www.wkbg.at.

COVID-19 Sonderförderung aus dem Notlagenfonds der WKO Wien und Stadt Wien

WK-Mitglieder aus Wien mit maximal 10 Beschäftigten können einen nicht rückzahlbaren Mietzuschuss von bis zu 600 EUR monatlich und einen Ausfallersatz bei Umsatzrückgang ab 75% bis zu 1.000 EUR monatlich erhalten. Einreichung bei der Wirtschaftskammer Wien ab 1. April 2020 möglich.

Grundumlagen WKO Wien für 2020 ausgesetzt

Eine Aktion der Wirtschaftskammer Wien. Die Vorschriften der Grundumlage 2020 werden vorübergehend ausgesetzt. Sollten Sie bereits eine Grundumlagen-Vorschrift erhalten haben, ersucht die Kammer, diese vorerst nicht einzuzahlen.

Wirtschaftsagentur Wien – Förderung IT-Infrastruktur zum Aufbau von Telearbeitsplätzen

Gestützt werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Kommunikationsfähigkeit und damit der Arbeitsfähigkeit notwendig sind. Förderung von Einrichtung von Telearbeitsplätzen sowie die Schaffung einer stabilen Kommunikation zwischen Telearbeitsplätzen und dem/den Unternehmensstandort/en. Die maximale Intensität der Förderung beträgt 75%, die Förderung beträgt maximal 10.000 EUR. Anträge bis 31. Dezember 2020 unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>.

Erleichterungen von Finanzamt und Sozialversicherungen

Stundungen und Herabsetzungen von Vorauszahlungen werden großzügig gewährt.

Siehe DIE Info zur Liquiditätssicherung.

Exportgarantien der ÖKB

Ab sofort können Exportunternehmen – mit Unterstützung ihrer Hausbank – einen Kreditrahmen in Höhe von 10 Prozent (Großunternehmen) bzw. 15 Prozent (Klein- und Mittelunternehmen) ihres Exportumsatzes bei der OeKB beantragen. Die Höchstgrenze liegt dabei pro Kunden bei 60 Millionen Euro. Dieses Angebot ist unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen bisher schon Kunde bei der OeKB ist und ob ein etwaiger bisheriger Kreditrahmen bereits ausgeschöpft ist. Volumen von 2 Mrd. Euro. Vorerst auf zwei Jahre befristet.

*Fast täglich gibt es weitere Details zu den geplanten Maßnahmen. Erster Ansprechpartner für die Beantragung wird in den meisten Fällen ihre Hausbank sein. Einige Unterstützungen müssen Sie jedoch selbst beantragen! Gerne unterstützen wir Sie für die notwendigen Förderunterlagen, Nachweise und Planrechnungen. Bei den AWS-Anträgen können Sie uns auch als **Sachbearbeiter im Onlineantrag** mitarbeiten lassen.*



Hier finden Sie weitere Details zu den ÖHT und AWS-Garantien sowie zum COVID-19-Hilfsfonds:

Die Möglichkeiten der staatlichen Garantien für erforderliche Überbrückungskredite werden dem ersten Anschein nach zwar immer verwirrender aber auch immer besser. Die ersten über aws und ÖHT angebotenen Lösungen boten eine 80 % ige Staatsgarantie. Die Laufzeit betrug 5 Jahre (bei Tourismus 3 Jahre). Weitere Sicherheiten waren nach den Richtlinien grundsätzlich(!) nicht erforderlich.

Mit Freitag 3.4. wurde eine Erhöhung der Staatshaftung auf 90 % und mit Samstag 4.4.2020 sogar eine Erhöhung auf 100 % verkündet. Das alles sind aber nur politische Verkündigungen, es existieren nach wie vor keine offiziellen Richtlinien des BMF.

- Ist es nun tatsächlich einfach für Unternehmen an Überbrückungskredite zu kommen?
- Werden nun jene Unternehmen bestraft, die ihren Antrag bereits gestellt haben?
- Benötige ich weitere Sicherheiten?

Diese Fragen möchten wir im Anschluss in unserer „DIE Meinung“ beleuchten. Vorweg bleiben wir aber bei den Fakten und Details zu den Haftungsübernahmen wie sie bereits veröffentlicht wurden. Zur Aufstockung auf 100 % der Haftung liegen derzeit außer der samstägigen Ankündigung von Finanzminister Blümel, dass diese bis EUR 800.000 gelten soll - noch keine Details vor.

Details zu COVID-19-Hilfsfonds Garantien (90 % Variante, Stand vom 3.4.2020)

Welchen Umfang haben die Garantien der Republik?

Die Garantie der Republik deckt **90% (bisher 80 %) der Kreditsumme** ab. Damit werden Betriebsmittelkredite besichert. Die Obergrenze dafür sind maximal **3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio.** Euro. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann nun neu um bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Sind Sicherheiten für den 10%igen Hausbankenanteil erforderlich?

Das scheint der wesentliche Unterschied zur bisherigen 80%-Variante zu sein. Es sickert bereits durch, dass manche Banken für die verbleibenden 10 % eine Besicherung durch den Kreditnehmer einfordern. Im bisherigen Modell waren keine Sicherheiten während der Laufzeit vorgesehen.

Wie hoch ist das Garantieentgelt?

Es kommt ein Kreditzinssatz von höchstens 1% sowie Garantieentgelte, die von der EU vorgeschrieben sind und je nach Größe des Unternehmens und Laufzeit der Garantie zwischen 0,25 und 2% betragen zur Anwendung.

Was sind die Voraussetzungen für die Garantie der Republik?

Der Standort und die **Geschäftstätigkeit** müssen **in Österreich** sein und es muss ein Liquiditätsbedarf für den heimischen Standort bestehen. Für Aktiengesellschaften gilt, dass Boni nur bis zu 50% der letztjährigen Boni an Vorstände ausgeschüttet werden und keine Dividendenzahlungen von 16. März 2020 – 16. März 2021 aus dieser Liquiditätshilfe getätigt werden darf.



Wie komme ich zur Garantie?

Single-Point of Contact ist die Hausbank. Diese füllt gemeinsam mit dem Unternehmen den Antrag aus. Je nach Unternehmen wird dieser Antrag dann

- an die Österreichische Kontrollbank (Großunternehmen),
- an die Austria Wirtschaftsservice GmbH (Klein- und Mittelbetriebe) oder
- an die ÖHT (Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH) weitergeleitet.

Über diese drei Förderstellen werden von der COFAG Kreditgarantien für von Banken an Unternehmen vergebene Kredite ausgestellt. Von der COFAG werden von der Kreditsumme 90% garantiert.

Ist diese Garantie einer Bundesgarantie gleichzusetzen?

Ja und ist somit die höchste Sicherheit, die die Republik Österreich vergeben kann.

Ab wann kann die Garantie beantragt werden?

Ab 8. April 2020.

Wie lange dauert es von der Antragstellung bis zur Ausstellung der Garantie?

Ziel ist es, vollständige Anträge von der Einreichung bis zur Genehmigung binnen 7 Werktagen abzuwickeln. Erste Auszahlungen sollen daher bereits ab 15. April 2020 erfolgen können.

Was ist nicht Ziel der Garantie der Republik?

Nicht finanzierungsfähig sind Umschuldungen von Krediten, Investitionen oder Dividendenzahlungen von 16.3.2020 – 16.3.2021, Boni an Vorstände (begrenzt auf maximal bis zu 50% des Vorjahres) und Aktienrückkäufe.

Meinung zu den COVID-19-Hilfsfonds-Garantien

80, 90 oder gar 100 % Garantie?

Drei, fünf oder sogar fünf + fünf Jahre Laufzeit?

Mit oder ohne weitere Haftung? Wer kennt sich da noch aus?

Die Erhöhung der Haftungsrahmen von 80 auf nunmehr 90 und vielleicht sogar 100 % ist grundsätzlich aus Unternehmenssicht sehr zu begrüßen. Sie löst aber auch zusätzliche Verwirrung bei den ohnehin von der Situation belasteten Unternehmern aus. Unserer Beobachtung nach bewirken die ständigen Veränderungen auch eine gewisse Starre bei den Banken. Es nun zu befürchten, dass vor der Veröffentlichung der hoffentlich nun letzten Fassung am 8.4.2020 und vermutlich noch einige Tage danach überhaupt nichts entschieden wird. Wertvolle Zeit, die Ihnen als Unternehmer hier verloren geht.

Inhaltlich dürfte mit der Erhöhung auf 90 % Staatshaftung der Grundsatz, dass keine weiteren Haftungen erforderlich sind, über Bord geworfen werden. Für den 10%igen Hausbankenanteil werden dem Vernehmen nach Sicherheiten beigestellt werden müssen. Selbst bei diesem niedrigen Anteil handelt es sich dabei bei vielen Unternehmen um eine hohe Hürde. In der Praxis beobachten wir, dass auch bei der „alten“ 80 %-Regelung bereits Sicherheiten eine Rolle gespielt haben. Insbesondere für die Zeit nach der Staatshaftung (also nach bisher 3 bzw. 5 Jahre) wurde in manchen Fällen trotz dem Grundsatz „keine Sicherheiten“ eine Lösung für weitere Sicherheiten von den Banken abverlangt.

„Schnelle“ Unternehmer die bereits die 80 % Variante beantragt haben, scheinen somit auch nur vordergründig benachteiligt zu werden. Soweit die Bank tatsächlich ohne Sicherheiten zu dieser Variante zugestimmt hat, wurden die Schnellen sogar belohnt.

Ganz so einfach ist es für Unternehmen nun also weiterhin nicht zu Überbrückungskrediten zu kommen. Viele Unternehmen mit schwachem Eigenkapital bzw. geringer Schuldentilgungsfähigkeit werden trotzdem zahlungsunfähig werden und ein Insolvenzverfahren einleiten müssen.

Hilft die rasche Erstellung eines 2019-er Jahresabschlusses?

Grundsätzlich sind aktuelle Zahlen immer zu begrüßen. Für die aktuellen Kreditinstrumente reicht nach den vorliegenden Richtlinien ein „älterer“ Jahresabschluss, d.h. in der Regel der Abschluss zum 31.12.2018. Kann das Unternehmen im Jahr 2019 voraussichtlich gute Bilanzzahlen vorweisen, bzw. erfüllt es erst mit dem Geschäftsjahr 2019 aller Voraussicht nach die bedingenden „URG-Kriterien“ (>8 % EK-Quote bzw. <15 Jahre Schuldentilgungsdauer) so ist die rasche Erstellung des 2019er-Abschlusses von besonderer Wichtigkeit. Bitte wenden Sie sich an uns. Unser DIE-Bilanzteam bemüht sich, dies schnellst möglich für Sie zu erledigen.

Details zu COVID-19-Hilfsfonds Zuschüssen

Was sind Zuschüsse im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds?

Es werden echte Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen in der Corona Krise gewährt.

Welche Unternehmen bekommen diese Fixkostenzuschüsse?

- Der Standort und die **Geschäftstätigkeit müssen in Österreich** sein und Fixkosten müssen in Österreich operativ angefallen sein.
- Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen **Umsatzverlust von zumindest 40%**, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist.
- Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten (siehe unten. Kurzarbeit nur bei >250 DN verpflichtend).
- Unternehmen, die vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren (DIE Vermutung: Erfüllung der URG-Kriterien 8% EK-Quote und 15 Jahre fiktive Schuldentilgungsdauer)

Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:

- 40 – 60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
- 60 – 80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
- 80 - 100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

Was sind Fixkosten?

- Grundsätzlich Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht)
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten)
- betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), Lizenzkosten
- Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation.
- Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Covid-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren.

Ist der Unternehmerlohn Teil des Fixkostenzuschusses?

Ja, ein angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal 2000 Euro pro Monat (analog der Regelungen aus dem Härtefallfonds).

Wie werden die Fixkosten berechnet?

Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzausfälle des Unternehmens zwischen 15. März 2020 und dem noch zu definierenden Ende der Covid-Maßnahmen.

Was ist bei der Antragstellung für einen Fixkostenzuschuss zu berücksichtigen?

Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten. Die Angaben sind vor Einreichung vom Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

Welche Verpflichtungen müssen Unternehmen übernehmen?

Unternehmen müssen sich verpflichten, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die österreichischen Arbeitsplätze zu erhalten. Die für eine Überprüfung benötigte Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden, um eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Wer entscheidet über den Fixkostenzuschuss und wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag ist mittels eines online-Tools der AWS zu stellen. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit dem AWS. (📄-Tipp: Bevollmächtigen Sie uns als Sachbearbeiter im Online-Antrag, so können wir die Daten direkt einpflegen.)

Ab wann kann der Fixkostenzuschuss beantragt werden und wie lange?

Beantragung ab 15. April 2020. Die Registrierung eines Antrags ist bis 31. Dezember 2020 möglich, die Abgabe des vollständigen Antrags bis 31. August 2021.

Wann kommt es zur Auszahlung?

Nach Feststellung des Schadens, somit nach Ende des Wirtschaftsjahres und Einreichung der Bestätigung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers über den Umsatzrückgang und die ersatzfähigen Fixkosten.



Muss der Fixkostenzuschuss zurückgezahlt werden?

Der Fixkostenzuschuss muss – vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten – nicht rückerstattet werden.

Gibt es eine Obergrenze für den Fixkostenzuschuss?

Ja. Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen mit maximal EUR 90 Mio. beschränkt.

Unterliegt ein Fixkostenzuschuss der Steuerpflicht?

Nein, aber er reduziert die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr.

 **-Anmerkung:** Dadurch ist er de facto steuerpflichtig)

Wer ist ausgenommen vom Fixkostenzuschuss?

Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter zum 31. Dezember 2019 beschäftigt haben und Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Kurzarbeit nach Ausbruch der COVID-19-Krise in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen ist zudem der gesamte Finanz- und Versicherungsbereich (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen und andere Finanzunternehmen, die prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen)

Autor: Johann Lehner, Martin Baumgartner

Letztes Aktualisierungsdatum: 6. April 2020

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Betreuer:



Wien:

01/405 14 91

office1010@diewt.at

Stockerau:

02266/694

office2000@diewt.at

Disclaimer:

Die hier dargestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert. DIE Wirtschaftstreuhänder übernehmen aber keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. DIE Wirtschaftstreuhänder übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Die Informationen ersetzen keine individuelle Beratung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt.

